

Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Bundes beziehungsweise des Landes.

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

Lärmsanierung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **Wer kann einen Antrag stellen?**

Der Antrag für eine Bezuschussung passiver Schallschutzmaßnahmen kann vom Eigentümer eines Gebäudes, welches an einer bestehenden Straße in der Zuständigkeit des Landes Hessen (Bundes- oder Landesstraße) liegt, eingereicht werden.

Gewerblich genutzte Gebäude können nicht bezuschusst werden.

Gebäude die in der Vergangenheit bereits eine Förderung für Schallschutzfenster erhalten haben können nicht noch einmal bezuschusst werden.

Bei Mehrfamilienhäusern können nur die Wohnungen bezuschusst werden, für die noch keine Förderung vorgenommen wurde.

### **Ist die Beantragung kostenpflichtig?**

Mit der Bearbeitung des Antrages sind für Sie keine Kosten verbunden.

### **Wie hoch ist die Bezuschussung?**

Im Fall eines Lärmsanierungsanspruches werden Lärmschutzfenster mit 75% der Kosten bezuschusst, die restlichen 25% sind vom Hauseigentümer zu tragen.

### **Wie ist der Ablauf der Lärmsanierung aufgebaut?**

Der Ablauf kann in 5 Schritte unterteilt werden:

#### **Schritt 1: Antragsstellung und erste lärmtechnische Berechnung**

Für die Überprüfung, ob für ein Wohnhaus ein Anspruch auf Lärmsanierung besteht, müssen die jeweiligen Eigentümer den Antrag auf Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Bezuschussung passiver Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung ausgefüllt an [kc.immissionsschutz@mobil.hessen.de](mailto:kc.immissionsschutz@mobil.hessen.de) schicken.

Mit diesen Informationen wird dann eine erste lärmtechnische Berechnung durchgeführt die uns Auskunft gibt, ob die Auslösewerte für eine Lärmsanierung an der Außenwand Ihres Gebäudes überschritten sind.

#### **Schritt 2: Innenraumpegelberechnung und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen**

Sind die Auslösewerte für eine Lärmsanierung an der Außenwand überschritten muss eine weitere Berechnung, nun für den Innenraumpegel, durchgeführt werden.

Für diese Berechnung werden verschiedene Daten bezüglich Ihres Gebäudes wie z.B. Außenwanddicke, Größe der betroffenen Räume, Fenstergrößen etc. benötigt. Über alle erforderlichen Daten werden Sie in einem Anschreiben aufgeklärt.

Erst nach dieser zweiten Berechnung können wir eine Aussage treffen ob Sie eine Bezuschussung für passive Schallschutzmaßnahmen erhalten können.

Weiter muss beachtet werden, dass nur dann passiver Schallschutz gewährt werden kann, wenn "Wohnraum" betroffen ist. Betroffener "Wohnraum" am Tag sind Kinderzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer, offene Wohn-/ Essbereiche, (Wohn-) Küchen. Analog dazu in der Nacht Kinderzimmer und Schlafzimmer. Dem hingegen fallen Flure, Badezimmer, Arbeitsräume, etc. nicht unter den Begriff "Wohnraum" und finden daher keine Berücksichtigung.

Sollte die Berechnung ergeben, dass Ihre vorhandenen Fenster nicht ausreichend Schutz bieten werden Sie darüber informiert welche Schallschutzklasse die neuen Fenster mindestens benötigen.

### Schritt 3: Angebotseinholung

Zur weiteren Abwicklung des Verfahrens wird der Hauseigentümer gebeten, von mindestens zwei verschiedenen unabhängigen Fachfirmen Angebote über die Durchführung der Arbeiten einzuholen und diese Hessen Mobil zur Prüfung vorzulegen.

Die Angebote müssen die von uns ermittelten Schallschutzfenster abbilden. Dem Hauseigentümer steht frei sich auch hochwertigere Schallschutzfenster einbauen zu lassen, die Mehrkosten sind vom Hauseigentümer selbst zu tragen. Fenster mit einer niedrigeren Schallschutzklasse können nicht bezuschusst werden

### Schritt 4: Prüfung der Angebote und Abschluss einer Vereinbarung

Erst nach Vorlage und anschließender Prüfung der Angebote wird eine Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen abgeschlossen. Nach Gegenzeichnung und Rücksendung der Vereinbarung, kann der Auftrag für den Einbau der neuen Fenster erteilt werden.

### Schritt 5: Abnahme und Auszahlung der Leistung

Der Erstattungsbetrag wird nach Fertigstellung der Maßnahmen, sowie nach dem Vorliegen der Originalrechnung und Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen, gezahlt.